

An die Aktionäre der Molecular Partners AG (Gesellschaft)

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, den 4. April 2023, um 14.00 Uhr MESZ (Türöffnung um 13.30 Uhr MESZ)
startup space, Wiesenstrasse 10A, 8952 Schlieren, Switzerland

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Genehmigung des Lageberichts, des IFRS Konzernabschlusses und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht 2022, den IFRS Konzernabschluss 2022 und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen

Der Geschäftsbericht 2022 beinhaltet den Lagebericht, den IFRS Konzernabschluss (Seiten 68ff. des Geschäftsberichtes 2022) sowie den Jahresabschluss der Gesellschaft (Seiten 116ff. des Geschäftsberichtes 2022). Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 8 lit. c und d der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zuständig. Die Genehmigung der Jahresrechnung ist eine Voraussetzung für den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterungen

Der Vergütungsbericht 2022 ist im Geschäftsbericht 2022 (Seiten 51ff.) enthalten. In Übereinstimmung mit dem Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance hat der Verwaltungsrat entschieden, den Aktionären zusätzlich zu den zwingend erforderlichen Genehmigungen der Vergütungen unter Traktandum 9 den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorzulegen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 124,019,827 für das Geschäftsjahr 2022 auf die neue Rechnung vorzutragen, wodurch sich die Position Kumulierte Verluste von CHF 216,531,348 auf CHF 92,511,521 vermindert.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art. 8 lit. d der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Verwendung des Bilanzgewinns zuständig.

4. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 8 lit. f der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zuständig. Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die Personen, denen die Entlastung erteilt wird, für Vorgänge aus dem vergangenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Verantwortung ziehen werden.

5. Änderung der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten¹ wie nachstehend aufgeführt zu ändern. Die vorgeschlagenen Änderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter 4 verschiedenen Traktanden (Traktanden 5.1 – 5.4) zur Abstimmung vorgelegt (Einfügungen sind **fett** markiert und Streichungen ~~durchgestrichen~~).

Erläuterungen

Im Sommer 2020 hat das Schweizer Parlament die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts verabschiedet, die - vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen - am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Schweizerische Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Statuten bis spätestens Ende 2024 an das neue Aktienrecht anzupassen. Unter den nachfolgenden Traktanden 5.1 - 5.4 schlägt der Verwaltungsrat verschiedene Statutenänderungen vor. Die Änderungen bezwecken in erster Linie die Umsetzung der im neuen Aktienrecht geforderten Anpassungen. Zudem sollen die Änderungen der Gesellschaft ermöglichen, die durch das neue Gesellschaftsrecht gebotene Flexibilität zu nutzen und die Statuten in ihrer Gesamtheit zu modernisieren. Schliesslich sollen die Statuten mit der vorgeschlagenen Revision an die in der Schweiz geltenden Marktstandards angepasst werden.

Erläuterungen zu den vom Verwaltungsrat beantragten wesentlichen Statutenänderungen sowie eine Gegenüberstellung der aktuellen und der beantragten Statuten finden Sie unten unter dem jeweiligen Traktandum.

5.1. Änderung des Gesellschaftszwecks

Der Verwaltungsrat beantragt, in Art. 2 einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen.

Artikel 2- Aktuelle Version

Zweck

n.a.

Artikel 2 – Vorgeschlagene neue Version

Zweck

⁴ **Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.**

Der Rest von Artikel 2 bleibt unverändert.

Erläuterungen

Nachhaltigkeit ist bereits ein wichtiger Unternehmenswert der Gesellschaft. Um diesen Wert in den Statuten widerzuspiegeln, beantragt der Verwaltungsrat, die Statuten entsprechend zu ändern.

5.2. Kapitalstruktur

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Statuten wie folgt abzuändern.

Artikel 3 – Aktuelle Version

Aktienkapital

³ Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 4 – Aktuelle Version

Aktienzertifikate und Bucheffekten

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Artikel 3 – Vorgeschlagene neue Version

Aktienkapital

³ ~~Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.~~

Der Rest von Artikel 3 bleibt unverändert.

Artikel 4 – Vorgeschlagene neue Version

Aktienzertifikate und Bucheffekten

¹ Die Gesellschaft gibt **kann** ihre Namenaktien in ~~Form von Einzelurkunden als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder~~ Globalurkunden ~~oder Wertrechten ausgeben~~. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in

¹ <https://investors.molecularpartners.com/corporate-governance/documents-and-charters>

- eine andere Form umzuwandeln. **Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.**
- ² Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- ² Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. **Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.** Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Der Rest von Artikel 4 bleibt unverändert

Artikel 5 – Aktuelle Version

Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees

- ¹ Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.
- ² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Artikel 5 – Vorgeschlagene neue Version

Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees

- ¹ Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), **Adresse Kontaktdaten** und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre **Adresse-Kontaktdaten**, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. ~~Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.~~ **Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.**
- ² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, **keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.**
- Der Rest von Artikel 5 bleibt unverändert.*

Erläuterungen

Nach dem neuen Aktienrecht bedarf die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt keiner statutarischen Grundlage mehr, weshalb der Verwaltungsrat die Streichung von Art. 3 Abs. 3 der Statuten beantragt. Der Verwaltungsrat beantragt weiter, in Art. 4 Abs. 2 der Statuten klarzustellen, dass die Aktionäre jederzeit eine schriftliche Bestätigung über die von ihnen gehaltenen und im Aktienregister eingetragenen Namenaktien verlangen können, aber keinen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung haben. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Ausgabe von beglaubigten Wertpapieren würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Nach dem neuen Gesellschaftsrecht können Aktiengesellschaften mit ihren Aktionären auf elektronischem Wege kommunizieren, auch per E-Mail. Aus diesem Grund benötigt die Gesellschaft die E-Mail-Adressen der Aktionäre und in Zukunft möglicherweise weitere Kontaktdaten. Der Verwaltungsrat schlägt deshalb vor, den Begriff "Adresse" durch den Begriff "Kontaktdaten" in Art. 5 Abs. 1 der Statuten zu ersetzen. Schliesslich will der Verwaltungsrat den Missbrauch von Wertpapierleihe und ähnlichen Rechtsgeschäften zur Beeinflussung von Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung einschränken. Der Verwaltungsrat schlägt deshalb vor, die neue Grundlage für die Verweigerung der Eintragung eines Aktionärs im Aktienregister mit Stimmrecht gemäss dem neuen Art. 685d Abs. 2 OR in die Statuten aufzunehmen (Art. 5 Abs. 2 der Statuten).

5.3. Rechte der Aktionäre, Generalversammlung, Bekanntmachungen

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 und 4, Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 der Statuten gemäss nachfolgendem Wortlaut zu ändern und einen neuen Absatz 3 in Art. 12 der Statuten, einen neuen Absatz 2 in Art. 37 der Statuten und einen neuen Art. 10a gemäss nachfolgendem Wortlaut in die Statuten einzufügen.

Artikel 8 – Aktuelle Version

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- (b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- (c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- (d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- (e) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 28 dieser Statuten;
- (f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
- (g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9 – Aktuelle Version

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Artikel 10 – Aktuelle Version

Einberufung

- ³ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung zu orientieren.

Artikel 8 – Vorgeschlagene neue Version

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- (b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- (c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- (d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- (e) **die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
- (f) **die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
- (g) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 28 dieser Statuten;
- (h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
- (i) **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und**
- (j) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Der Rest von Artikel 8 bleibt unverändert.

Artikel 9 – Vorgeschlagene neue Version

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können Aktionäre, die zusammen mindestens 405 Prozent des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Der Rest von Artikel 9 bleibt unverändert.

Artikel 10 – Vorgeschlagene neue Version

Einberufung

- ³ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, und die Revisionsberichte **am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen zugänglich zu machen.** Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung zu orientieren.

- ⁴ Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 10a – Aktuelle Version

- n.a.
n.a.

Artikel 11 – Aktuelle Version

Traktandierung

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000 oder mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionäre anbegehrt werden.
- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

- ⁴ In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

~~Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.~~

Der Rest von Artikel 10 bleibt unverändert.

Artikel 10a – Vorgeschlagene neue Version

Tagungsort

- ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann.
- ² Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- ³ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 11 – Vorgeschlagene neue Version

Traktandierung

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen ~~entweder~~ **Aktien im Nennwert von über** mindestens CHF 1'000'000 ~~oder mindestens 10.5~~ **100.5** Prozent des Aktienkapitals ~~vertreten~~ **oder der Stimmen verfügen**, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes ~~verlangen~~. ~~Die Traktandierung muss~~ **oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft** mindestens 45 Tage ~~Kalendertage~~ vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und ~~des Antrags~~ **oder der Anträge des Aktionäre anbegehrt werden** ~~zugehen~~.
- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ **Sonderuntersuchung**.

Der Rest von Artikel 11 bleibt unverändert.

Artikel 12 – Aktuelle Version

Vorsitz der Generalversammlung,
Stimmzähler, Protokoll
n.a.

Artikel 13 – Aktuelle Version

Stimmrecht, Vertretung

- ² Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht), seinen gesetzlichen Vertreter oder (mittels schriftlicher Vollmacht) einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Artikel 14 – Aktuelle Version

Beschlüsse, Wahlen

- ¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- ² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- (a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - (b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - (c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
 - (d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 - (e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - (f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - (g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - (h) die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 12 – Vorgeschlagene neue Version

Vorsitz der Generalversammlung, Stimmzähler,
Protokoll

- ³ **Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.**

Der Rest von Artikel 12 bleibt unverändert.

Artikel 13 – Vorgeschlagene neue Version

Stimmrecht, Vertretung

- ² Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht), seinen gesetzlichen Vertreter oder (mittels schriftlicher Vollmacht) **durch** einen anderen ~~stimmberechtigten~~ **Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht**, vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Der Rest von Artikel 13 bleibt unverändert.

Artikel 14 – Vorgeschlagene neue Version

Beschlüsse, Wahlen

- ¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- ² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- (a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - (b) **die Zusammenlegung von Aktien;**
 - (c) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - (d) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
 - (e) ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung~~ die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
 - (f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks ~~Sachübernahme~~ **durch Verrechnung mit einer Forderung** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - (g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - (h) **die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;**
 - (i) **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
 - (j) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - (k) **den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;**

- (l) **die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und**
- (m) die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 37 – Aktuelle Version
Mitteilungen, Publikationsorgan
n.a.

Der Rest von Artikel 14 bleibt unverändert
Artikel 37 – Vorgeschlagene neue Version
Mitteilungen, Publikationsorgan

- ² **Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.**

Der Rest von Artikel 37 bleibt unverändert.

Erläuterungen

Das neue Aktienrecht hat die Befugnisse der Generalversammlung erweitert und die Liste der Beschlüsse, die einer besonderen Mehrheit bedürfen, erweitert. Art. 8 und 14 Abs. 1 und 2 der Statuten müssen revidiert werden, um den Wortlaut an das neue Recht anzupassen. Das neue Aktienrecht stärkt die Minderheitsrechte der Aktionäre. So wurden die Schwellenwerte für das Recht auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und für das Traktandierungsrecht von 10% auf 5% bzw. von CHF 1 Mio. auf 0.5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen gesenkt. Ausserdem können Aktionäre, die die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, gemäss neuem Aktienrecht auch die Aufnahme eines Antrags zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung verlangen. Diese Änderungen führen zu Änderungen in Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 der Statuten. Das Aktienrecht wurde im Hinblick auf die Zulassung elektronischer Kommunikationsmittel liberalisiert. Künftig können Aktiengesellschaften mit ihren Aktionären auch auf elektronischem Weg kommunizieren und den Aktionären Dokumente in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Um von dieser Flexibilisierung Gebrauch zu machen, beantragt der Verwaltungsrat verschiedene Statutenänderungen (Art. 10 Abs. 3, 10a, 12 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 2 der Statuten).

Das neue Aktienrecht sieht ausdrücklich vor, dass Generalversammlungen an verschiedenen Orten gleichzeitig oder als hybride Veranstaltungen abgehalten werden können (d.h. als Generalversammlung mit einem physischen Versammlungsort, bei der Aktionäre, die nicht vor Ort sind, ihre Rechte elektronisch direkt an der Versammlung ausüben können). Der Verwaltungsrat beantragt, diese neuen Möglichkeiten in den Statuten zu reflektieren (Art. 10a Abs. 2). Zudem beantragt der Verwaltungsrat, die gesetzliche Grundlage für rein virtuelle Generalversammlungen ohne physischen Versammlungsort einzuführen. Auch wenn der Verwaltungsrat derzeit nicht beabsichtigt, Generalversammlungen in dieser Form abzuhalten, beantragt er die Implementierung der notwendigen Rechtsgrundlage in den Statuten, um auf veränderte Umstände reagieren zu können (Art. 10a Abs. 3). In jedem Fall wird der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre alle ihre Rechte auf elektronischem Weg an der Versammlung selbst ausüben können. Schliesslich schlägt der Verwaltungsrat vor, in den Statuten zu reflektieren, dass Publikumsgesellschaften die Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung durch einen Dritten zulassen müssen und die Vertretung nicht mehr auf einen anderen Aktionär beschränken können, wie dies derzeit in Art. 13 Abs. 2 der Statuten vorgesehen ist.

5.4. Verwaltungsrat, Revisionsstelle, Vergütung und externe Mandate

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, 3 und 4, Art. 19 Abs. 2, Art. 20, Art. 21 und Art. 24 Abs. 2, Art. 30 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 1, 2 und 3 der Statuten gemäss nachfolgendem Wortlaut zu ändern und einen neuen Absatz 5 in Art. 28 der Statuten und einen neuen Absatz 4 in Art. 33 der Statuten gemäss nachfolgendem Wortlaut einzufügen.

Artikel 16 – Aktuelle Version

Wahl, Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Präsident des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Artikel 17 – Aktuelle Version

Organisation des Verwaltungsrats, Ersatz der Auslagen

- ¹ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vize-Präsidenten wählen. Er bestellt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Artikel 18 – Aktuelle Version

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

- ¹ Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem andern Mitglied des Verwaltungsrats einberufen, so oft dies als notwendig erscheint oder wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Sitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- ³ Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
- ⁴ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 16 – Vorgeschlagene neue Version

Wahl, Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Präsident des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. **Findet die ordentliche Generalversammlung später als sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt, so dauert die Amtszeit dennoch bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung.**

Der Rest von Artikel 16 bleibt unverändert.

Artikel 17 – Vorgeschlagene neue Version

Organisation des Verwaltungsrats, Ersatz der Auslagen

- ¹ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vize-Präsidenten wählen. ~~Er bestellt~~ **sowie** einen Sekretär **bezeichnen**, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Der Rest von Artikel 17 bleibt unverändert.

Artikel 18 – Vorgeschlagene neue Version

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

- ¹ Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem ~~andern~~**anderen** Mitglied des Verwaltungsrats einberufen, so oft dies als notwendig erscheint oder wenn ein Mitglied es schriftlich **oder per E-Mail oder einer anderen Art der elektronischen Übermittlung** unter Angabe der Gründe verlangt. Sitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- ³ Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen **oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals.**
- ⁴ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg **oder in elektronischer Form** gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Rest von Artikel 18 bleibt unverändert.

Artikel 19 – Aktuelle Version

Befugnisse des Verwaltungsrates

- ² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- (a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - (b) die Festlegung der Organisation;
 - (c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - (d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung von deren Zeichnungsberechtigung;
 - (e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - (f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - (g) die Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;
 - (h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
 - (i) die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;
 - (j) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - (k) andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 20 – Aktuelle Version

Anzahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Artikel 21 – Aktuelle Version

Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Artikel 19 – Vorgeschlagene neue Version

Befugnisse des Verwaltungsrates

- ² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- (a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - (b) die Festlegung der Organisation;
 - (c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - (d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung von deren Zeichnungsberechtigung;
 - (e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - (f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie **gegebenenfalls andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte**;
 - (g) ~~die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die~~ Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - (h) die Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;
 - (i) die Beschlussfassung über die ~~Erhöhung~~**Veränderung** des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des ~~Verwaltungsrats~~**Verwaltungsrates** liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), die Feststellung von **Kapitalveränderungen**, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (**einschliesslich Löschungen**);
 - (j) die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;
 - (k) **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung** und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - (l) andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

*Der Rest von Artikel 19 bleibt unverändert.***Artikel 20 – Vorgeschlagene neue Version**Anzahl der Mitglieder des ~~Vergütungsausschusses~~*Der Rest von Artikel 20 bleibt unverändert.***Artikel 21 – Vorgeschlagene neue Version**Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des ~~Vergütungsausschusses~~*Der Rest von Artikel 21 bleibt unverändert.*

Artikel 24 – Aktuelle Version

Wahl, Amtsdauer

- ² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Artikel 28 – Aktuelle Version

Genehmigung der Vergütungen

n.a.

Artikel 30 – Aktuelle Version

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- ³ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer soll zwei Jahre nicht übersteigen. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe die letzte Gesamtjahresvergütung des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigt.

Artikel 33 – Aktuelle Version

Mandate ausserhalb des Konzerns

- ¹ Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist beschränkt:
- (a) für Mitglieder des Verwaltungsrats auf nicht mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate;
 - (b) für Mitglieder der Geschäftsleitung auf nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate.
- ² Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten desselben Konzerns oder im Auftrag dieses Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, werden diese jeweils als ein Mandat gezählt.
- ³ Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Die Anzahl dieser Mandate darf insgesamt zehn nicht übersteigen.

Artikel 24 – Vorgeschlagene neue Version

Wahl, Amtsdauer

- ² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen ~~eines~~ **Geschäftsjahres gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.**

Der Rest von Artikel 24 bleibt unverändert.

Artikel 28 – Vorgeschlagene neue Version

Genehmigung der Vergütungen

- ⁵ **Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.**

Der Rest von Artikel 28 bleibt unverändert.

Artikel 30 – Vorgeschlagene neue Version

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- ³ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer soll zwei Jahre nicht übersteigen. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung **pro Jahr** ausgerichtet werden, deren Höhe die letzte Gesamtjahresvergütung des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung **nicht übersteigt und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.**

Der Rest von Artikel 30 bleibt unverändert.

Artikel 33 – Vorgeschlagene neue Version

Mandate ausserhalb des Konzerns

- ¹ ~~Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist beschränkt:~~ **für Mitglieder des Verwaltungsrats auf nicht** ~~Kein~~ **Mitglied des Verwaltungsrates kann** ~~mehr als fünfzehn~~ **15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 4 in börsenkotierten Unternehmen.**
- ² ~~Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten desselben Konzerns oder im Auftrag dieses Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, werden diese jeweils als ein Mandat gezählt.~~ **Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 in einem börsenkotierten Unternehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keine Mandate als Verwaltungsratspräsident in anderen börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.**
- ³ **Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 1 und 2 dieses Artikels:**
- (a) **Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;**

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Die Anzahl dieser Mandate darf insgesamt zehn nicht übersteigen

(b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen; und

(c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Die Anzahl dieser Mandate darf insgesamt zehn nicht übersteigen Verbänden, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.

n.a.

⁴ **Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als 1 Mandat.**

Der Rest von Artikel 33 bleibt unverändert.

Erläuterungen

Ähnlich wie die Befugnisse der Generalversammlung wurden auch die Befugnisse des Verwaltungsrats durch das neue Aktienrecht leicht erweitert. Art. 19 der Statuten soll entsprechend angepasst werden.

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 8 lit. e der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen des Verwaltungsrates zuständig. Bei der Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das OR wurden gewisse Änderungen vorgenommen, die in den Statuten (Art. 28 und 30) berücksichtigt werden müssen. Bei der Anpassung der Vergütungsbestimmungen sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Bestimmungen über die externen Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Art. 33) zu überarbeiten.

6. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat sowie in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss

6.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahlen von:

- 6.1.1 William (Bill) Burns;
- 6.1.2 Agnete B. Fredriksen;
- 6.1.3 Dominik Höchli;
- 6.1.4 Steven H. Holtzman;
- 6.1.5 Sandip Kapadia;
- 6.1.6 Vito J. Palombella;
- 6.1.7 Michael Vasconcelles; sowie
- 6.1.8 Patrick Amstutz;

als Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024. Alle Wahlen werden individuell durchgeführt.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zuständig. Die

Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr begrenzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils einzeln (wieder)gewählt. Für biografische Angaben zu den Kandidaten verweisen wir auf die Webseite der Gesellschaft² und auf Seiten 36ff. des Geschäftsberichtes 2022. Bitte beachten Sie zudem, dass Patrick Amstutz als CEO der Gesellschaft, kein Mitglied eines Komitees des Verwaltungsrates ist und auch nicht sein wird.

6.2. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von William (Bill) Burns als Präsident des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 und Art. 712 Abs. 1 OR und Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates zuständig. Seine Amtszeit ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt.

6.3. Wiederwahlen der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahlen von:

- 6.3.1 William (Bill) Burns;
- 6.3.2 Steven H. Holtzman; sowie
- 6.3.3 Michael Vasconcelles;

als Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024. Alle Wiederwahlen werden individuell durchgeführt.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 733 Abs. 1 OR sowie Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses zuständig. Deren Amtszeit ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt. Gewählt werden können nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei einer Wiederwahl von William (Bill) Burns beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn wieder als Vorsitzenden des Nominierungs- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

7. **Wiederwahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR sowie Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. KPMG AG, Zürich, hat bestätigt, dass sie über die notwendige Unabhängigkeit verfügt, um das Mandat auszuführen.

8. **Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 wieder zu wählen.

Erläuterungen

Gemäss Art. 689c Abs. 1 und 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig. Seine Amtszeit ist per Gesetz auf ein Jahr begrenzt. Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, hat bestätigt, dass sie über die notwendige Unabhängigkeit verfügt, um das Mandat auszuführen.

² <https://www.molecularpartners.com/about-us/>

9. Genehmigung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

9.1 Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat für das folgende Amtsjahr

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages von CHF 1'091'400 als Vergütung für den Verwaltungsrat für den Zeitraum zwischen der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 8 lit. e der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates für die nächste Amtsperiode.

Wie setzt sich die maximale Vergütung zusammen?

Die Vergütung für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und den Ausschüssen des Verwaltungsrates soll aus (i) einem Fixhonorar in bar in der Höhe von CHF 397'800 und (ii) einer Zuteilung von Restricted Share Units (RSUs) in der Höhe von CHF 693'600 bestehen. RSUs unterliegen einer dreijährigen Sperrfrist. Für diesen Antrag werden die RSUs am Zuteilungsdatum bewertet werden. Der Maximalbetrag enthält die geschätzten Sozialversicherungsabgaben mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an staatliche Sozialversicherungseinrichtungen². Weitere Einzelheiten zum Vergütungsmodell für den Verwaltungsrat finden Sie im Vergütungsbericht 2022.

Stellt der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag eine Erhöhung im Vergleich zum vorherigen Referenzzeitraum dar?

Nein, der oben vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag bleibt im Vergleich zur Vergütungsbetrag 2022 unverändert.

Wird die tatsächlich ausbezahlte Vergütung öffentlich bekannt gegeben?

Ja, die tatsächlich an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausbezahlte Vergütung für die Zeitdauer von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 wird im Vergütungsbericht 2023 sowie im Vergütungsbericht 2024 offengelegt werden.

9.2 Genehmigung der fixen Vergütung für die Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages von CHF 2'555'434 als fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 8 lit. e der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung zuständig.

Wie setzt sich die maximale Vergütung zusammen?

Der beantragte Gesamtbetrag der Vergütung für die Geschäftsleitungsmitglieder soll aus einem Fixgehalt in bar, welches das Grundgehalt sowie die Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an staatliche Sozialversicherungsinstitutionen³, umfasst, bestehen. Weitere Einzelheiten über das Vergütungsmodell für die Geschäftsleitung finden Sie im Vergütungsbericht 2022.

² Die Molecular Partners AG ist gesetzlich verpflichtet, auf die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungseinrichtungen (Altersvorsorge-, Arbeitslosigkeits- und Invaliditäts-versicherung, etc.) zu leisten. Gemäss Schätzung, basierend auf den aktuell anwendbaren Beitragssätzen und unter Annahme des Vestings aller RSUs, wird erwartet, dass die Arbeitgeberbeiträge auf dem Fixhonorar und den langfristigen Vergütungselementen insgesamt CHF 50'622 nicht übersteigen werden.

³ Die Molecular Partners AG ist gesetzlich verpflichtet, auf die Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungseinrichtungen (Altersvorsorge-, Arbeitslosigkeits- und Invaliditäts-versicherung, etc.) zu leisten. Gemäss Schätzung, basierend auf den aktuell anwendbaren Beitragssätzen, wird erwartet, dass diese Beiträge (i) in Bezug auf die fixe Vergütung CHF 198'266 und (ii) in Bezug auf die variable Vergütung (unter der Annahme einer vollständiger Zielerreichung und einem vollständigem Vesting der PSUs den Betrag von CHF 346'829 nicht übersteigen werden.

Wie am 15. März 2022 durch die Gesellschaft bekannt gegeben, hat der Verwaltungsrat mit Wirkung auf den 1. Juli 2022 zwei neue Geschäftsleitungsmitglieder ernannt, womit sich die Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder von vier auf sechs erhöht hat. Die Gesellschaft geht davon aus, dass ein neuer CFO zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 30. Juni 2024 ernannt wird. Der oben vorgeschlagene Maximalbetrag der Vergütung beinhaltet die Vergütung der sechs Geschäftsleitungsmitglieder, einschliesslich des künftigen CFO.

Stellt der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag eine Erhöhung im Vergleich zum vorherigen Referenzzeitraum dar?

Nein, der oben vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag der Vergütung bleibt gegenüber dem Betrag der Vergütung 2022 unverändert.

Wird die tatsächlich ausbezahlte Vergütung öffentlich bekannt gegeben?

Ja, die tatsächlich ausbezahlte Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 wird im Vergütungsbericht 2023 sowie im Vergütungsbericht 2024 offengelegt werden.

9.3 Genehmigung der variablen Vergütung für die Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages von CHF 3'853'656 als variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 8 lit. e der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung zuständig.

Wie setzt sich die vorgeschlagene maximale variable Vergütung zusammen?

Die beantragte maximale variable Vergütung beinhaltet die maximale Vergütung für die sechs Mitglieder der Geschäftsleitung, inkl. dem zukünftigem CFO. Die beantragte maximale variable Vergütung besteht aus einer variablen kurzfristigen Vergütung in bar (Bonus) und einem variablen Long-Term Incentive (LTI) in Form von Performance Share Units (PSUs) sowie den geschätzten Sozialversicherungs- und Rentenbeiträgen, mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an staatliche Sozialversicherungsinstitutionen.

Stellt die beantragte die maximale Vergütung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode eine Erhöhung dar?

Nein, im Vergleich zu dem von den Aktionären an der Generalversammlung 2022 genehmigten Betrag (CHF 3'909'756) für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 stellt der vorgeschlagene maximal Gesamtbetrag der Vergütung für die Geschäftsleitung eine Reduktion von 1,3% dar.

Was sind die Gründe für diese Reduktion?

Die Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 2022 beschlossen, jedem Mitglied der Geschäftsleitung eine zusätzliche LTI-Zuteilung zu gewähren, da es keine Erhöhung der fixen Vergütung für die Geschäftsleitung gab. Eine solche Zuteilung wurde für das Geschäftsjahr 2023 nicht vorgeschlagen.

Was sind die wesentlichen Bestandteile des PSU Plans, und wie werden die PSUs für den vorliegenden Antrag berechnet?

PSUs unterliegen einer dreijährigen Sperrfrist. Nach Ablauf der Sperrfrist erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung, basierend auf dem Erreichen vorgegebener Leistungsziele für das Geschäftsjahr 2023, pro PSU zwischen null und maximal 1.5 Aktien der Gesellschaft. Die PSUs werden am Zuteilungsdatum bewertet. Für die Zwecke dieses Antrages erfolgt die Bewertung der PSUs basierend auf der Ausgabe von 1.5 Aktien pro PSU, d.h. basierend auf der Annahme, dass die Leistungsziele vollständig erreicht werden, aber ohne Berücksichtigung der Entwicklung des Aktienkurses. Der Vorschlag geht auch von einer maximalen Zielerreichung von 150% für die variable kurzfristige Vergütung (Bonus) aus.

Wird der effektive Zielerreichungsgrad des Bonus und der langfristigen Vergütung (PSUs) offen gelegt?

Ja, wie oben erläutert, wird im Vergütungsbericht 2022 der Zielerreichungsgrad des Bonus sowie der PSUs der letzten Jahre offengelegt, und die Gesellschaft beabsichtigt, den Zielerreichungsgrad auch für das Geschäftsjahr 2023 im Vergütungsbericht 2023 offen zu legen.

Die ordentliche Generalversammlung 2023 wird auf Englisch abgehalten.

Schlieren, 13. März 2023

William (Bill) Burns, Präsident des Verwaltungsrates

Organisatorische Hinweise

Dokumente

Der Jahresbericht 2022, welcher nur in Englisch publiziert wird und den Vergütungsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle enthält, liegt zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Molecular Partners AG, Wagistrasse 14, 8952 Schlieren (Zürich) auf. Der Jahresbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.molecularpartners.com abrufbar.

Stimmberechtigte Aktionäre

Aktionäre, die am 27. März 2023, 17:00 Uhr MESZ, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt an der ordentlichen Generalversammlung 2023 teilzunehmen und abzustimmen. Sie erhalten ihre Eintrittskarte und das Stimmmaterial nach Einsendung des beiliegenden Anmeldeformulars. Bitte verwenden Sie dazu das beiliegende, voradressierte Rückantwortcouvert.

Vertretung und Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Anwaltskanzlei Keller AG (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG), Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, vertreten lassen. Aktionäre, die eine solche Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wünschen, werden gebeten, das beiliegende Vollmachtsformular zu unterzeichnen und zusammen mit allfälligen Weisungen an den Aktienregisterführer der Gesellschaft areg.ch ag (siehe unten) zu senden. Der Entscheid, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, kann vom Aktionär aus praktischen Gründen bis spätestens 30. März 2023, 11:59 Uhr MESZ, zugunsten einer persönlichen Anwesenheit oder einer Anwesenheit eines anderen Aktionärs widerrufen werden.

Ohne spezifische Weisungen auf dem Vollmachtsformular ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates abzustimmen. Dies gilt auch für Anträge, welche an der Generalversammlung 2023 gestellt werden und nicht in dieser Einladung enthalten sind.

Elektronische Vollmacht und Abstimmung

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, Ihre Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter via Internet zu erteilen. Rufen Sie hierzu die Internetseite <https://molecularpartners.netvote.ch> auf und folgen Sie den Instruktionen. Die Antwortmöglichkeiten sind dieselben gemäss der Weisungsform im Papierformat. Ihre Zugangsdaten (ID und Passwort) für die erstmalige Registrierung finden Sie auf dem Anmeldeformular. Die elektronischen Weisungen sowie allfällige Änderungen der Instruktionen können bis zum 31. März 2023, 11:59 Uhr MESZ erteilt werden.

Einträge im Aktienbuch – Aktienhandel

Während des Zeitraums vom 28. März 2023 bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung 2023 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Aktien können jedoch ohne Einschränkungen gehandelt werden. Aktionäre, die einen Teil oder sämtliche Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung 2023 veräussern, sind im Umfang der Veräusserung nicht mehr stimmberechtigt.

Zukünftiger elektronischer Erhalt der GV-Einladung

Wünschen Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung elektronisch zu erhalten, können Sie im Weisungserteilungssystem unter <https://molecularpartners.netvote.ch> die Option «Versandart» auswählen. Die Login-Daten befinden sich auf dem beigelegten Antwortschein.

Fragen

Bei administrativen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unseren Aktienregisterführer (areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, Tel +41 62 209 16 60, E-Mail: info@areg.ch).

Ort

STARTUP SPACE

Wiesenstrasse 10A, 8952 Schlieren – Zürich

Arrival by public transport

From Zurich main station take trainline S11/12 in the direction of Dietikon, get off at Schlieren Bahnhof. Then walk about 1 minute along Wiesenstrasse.

Arrival by car

There is a limited number of outdoor parking spaces available in front of startup space. Additional parking is available at Schlieren train station.

